

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUW2-BA-1969/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at

Fax: 02272/9025-39231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (2272) 9025

Durchwahl

Datum

Goldnagl Renate

39242

18. Juni 2024

Betrifft

RIL II GmbH; Abänderung der Generalgenehmigung, Betriebsanlage am Standort in 3400 Klosterneuburg, Donaustraße 98 – 102, Grundstück Nr. 3117/105, KG Klosterneuburg; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

durch

A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und

B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die RIL II GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Generalgenehmigung durch folgende Maßnahmen am Standort in 3400 Klosterneuburg, Donaustraße 98-102, Grundstück Nr. 3117/105, KG Klosterneuburg, Gemeinde Klosterneuburg, angesucht:

2. Obergeschoß:

- Entfall der Garagenflächen um die Errichtung von Arbeits- und Lagerräumen zu ermöglichen
- Errichtung von WC-Anlagen
- Errichtung bzw. bauliche Änderungen der Technikräume und Anpassungen an die neuen technischen Erfordernisse
- Errichtung von zwei Loggien an der donauseitigen Fassade

Dachgeschoß:

- Änderungen der Raumaufteilung in den einzelnen Büroeinheiten
- Errichtung bzw. Vergrößerung von drei Dachterrassen

Dachdraufsicht:

- Änderungen bzw. Erweiterungen der Lichtkuppeln auf Grund der geänderten Raumaufteilungen der Büroeinheiten
- Bauliche Adaptierung der Rauchabzugseinrichtungen im Garagenbereich

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 10. Juli 2024

an.

**Treffpunkt: 13:00 Uhr im Büro der RIL II GmbH, 3400 Klosterneuburg,
Donaustraße 98 – 102, Objekt 16, Dachgeschoß**

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Tulln alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

- 2. Stadtgemeinde Klosterneuburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg
mit dem Ersuchen**
- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
 - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. RIL II GmbH, Donaustraße 98 - 102, Objekt 16, Dachgeschoß, 3400 Klosterneuburg mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
 4. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling mit dem Ersuchen um Entsendung der Amtssachverständigen für Bautechnik (DI Andreas Schmaderer) und Maschinenbautechnik (DI Dr. Anton Pirko)
 5. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik mit dem Ersuchen um Entsendung des Amtssachverständigen für Elektrotechnik, Herrn Ing. Christoph Dier
 6. Freiwillige Feuerwehr Klosterneuburg, Langstögergasse 4, 3400 Klosterneuburg

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H u t t e r e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am 19. Juni 2024 *CS*
Abgenommen am